

STADT SCHLEIZ

ABLÖSESATZUNG FÜR PKW-STELLPLÄTZE IM STADTGEBIET

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie auf der gesetzlichen Grundlage der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014, geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153), mehrfach geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 297) sowie mehrfach geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 760), des § 49 Abs. 3 ThürBO, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341), hat der Stadtrat der Stadt Schleiz in seiner öffentlichen Sitzung, am 18.02.2020, die folgende Abgabensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle nach der Thüringer Bauordnung neu zu errichtenden Garagen und Stellplätze auf dem Territorium der Stadt Schleiz und ihrer Ortsteile.

§ 2

Abgabentatbestand

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, müssen geeignete Stellplätze oder Garagen hergestellt werden, wenn und soweit insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personenverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt (notwendige Stellplätze und Garagen). Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen ist nur der Mehrbedarf zu decken. Die Stellplatzpflicht nach den Sätzen 1 und 2 entfällt, wenn die Gemeinde durch örtliche Bauvorschrift nach § 88 ThürBO oder durch städtebauliche Satzung die Herstellung von Stellplätzen und Garagen ausschließt oder beschränkt.
- (2) Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird, herzustellen oder nach Absatz 3 abzulösen.
- (3) Die Stellplätze können mit Einverständnis der Gemeinde durch Zahlung eines Geldbetrags abgelöst werden. Die Höhe des Geldbetrags je Stellplatz ist in § 3 geregelt.

§ 3

Festlegung des Ablösebetrages

- (1) Grundlage für den Ablösebetrag sind die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte ermittelten Bodenrichtwerte, veröffentlicht im Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen BORIS-TH auf der Webseite des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt des Eingangs des Bauantrages geltende Wert.

(2) Der Ablösebetrag pro PKW-Stellplatz wird anhand des Bodenrichtwertes (BRW) nach Absatz 1, des durchschnittlichen Flächenbedarfs (25 m²) und der durchschnittlichen Herstellungskosten für PKW-Stellplätze (3.500,00 EUR) nach folgender Formel berechnet, wobei der BRW (Bodenrichtwert) in EUR/m² anzusetzen ist:

$$\text{Ablösebetrag} = 0,6 \times (25 \text{ m}^2 \times \text{BRW} + 3.500,00 \text{ EUR})$$

(3) Werden größere Stellplätze, z.B. für Lkw, Kleintransporter oder Busse, gefordert, so ist das Doppelte des ermittelten Betrages pro Stellplatz an die Stadt Schleiz zu entrichten.

§ 4

Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag (Ablösebetrag) gemäß § 3 hat der zur Herstellung und zum Nachweis von Stellplätzen Verpflichtete an die Stadt Schleiz zu zahlen.

Im Interesse der Stadtentwicklung kann die Stadt Schleiz, mit Stadtratsbeschluss, ganz oder teilweise auf die Zahlung des Ablösebetrages verzichten.

§ 5

Fälligkeit der Zahlung

Der gemäß § 3 zu zahlende Ablösebetrag wird durch schriftliche Vereinbarung der Stadt Schleiz mit dem zahlungspflichtigen Bauherrn, vor Baubeginn, festgelegt und ist mit der Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage und deren Nutzungsfähigkeit fällig.

Die Stadt Schleiz ist berechtigt, im Rahmen der abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Bauherrn, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50 v.H. des zu zahlenden Gesamtbetrages, mit Vertragsabschluss, zu verlangen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schleiz in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bestehende Satzung zur Ablösung der Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen der Stadt Schleiz, vom 11.10.2000, außer Kraft.

Schleiz, den 31.03.2020

Siegel

gez.
Bias
Bürgermeister

Verstöße gegen Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern, die nicht die Ausfertigung, Genehmigung und Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung Schleiz geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind sie unbeachtlich.